

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

31. Jahrgang

Nr. 01

Templin, den 08.01.2019

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftshof  
der Stadt Templin

1

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen  
Ladenöffnungsgesetz

2 - 3

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin

4 - 7

2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung  
von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

8 - 9

## Wirtschaftsplan

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

### 1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 12.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

#### 1 Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.713.100 EUR
die Aufwendungen	1.713.100 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	118.100 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-43.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-27.000 EUR

#### 2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Templin, 13. Dezember 2018

gez. Detlef Tabbert  
Hauptverwaltungsbeamter

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)**

Aufgrund der § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. 08. 1996 (GVBl.I. S. 266) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) in der der zurzeit gültigen Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2018 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

01. Mai 2019 – 17. Maifest  
26. Mai 2019 – 7. Oldtimertreffen

- (2) Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen dürfen die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen. Folgender Tag wird festgelegt:

15. Dezember 2019 – Weihnachtsmarkt

- (3) Wenn das besondere Ereignis nicht stattfindet, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

### **§ 2**

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Templin, den 03.01.2019

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
als Örtliche Ordnungsbehörde



- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

#### **§ 4 Vorschlagsfrist**

- (1) Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden.
- (3) Stichtag ist alljährlich der **31. März**.

#### **§ 5 Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
- (a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
  - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
  - (c) die Stadt Templin zuständig ist,
  - (d) er umsetzbar ist und die Beschaffung den Wert von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet.
  - (e) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Templin sind hiervon ausgenommen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen im Stadtgebiet Templin den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
  - (f) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste.
  - (g) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).

## **§ 6 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bis 30.06. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohner ab vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt. Darüber hinaus können auch Personen abstimmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in Begleitung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit Wohnsitz Templin sind. Sie alle entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

## **§ 7 Information der Einwohner**

Die Stadt Templin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt und die Internetseite der Stadt Templin – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

## **§ 8 Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die fristgerecht eingereicht und in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 € gesenkt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin.

## **§ 9 Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.

- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung zum Bürgerhaushalt tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 03.01.2019

Für die Stadt Templin

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister



## 2. Änderungssatzung

### der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 12.12.2018 wird die Satzung der Stadt Templin über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin vom 26.09.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015 wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird der Begriff „eingewiesen“ ersetzt durch „eingesetzt“.
2. Zu § 1 Abs. 3 wird der Buchstabe n „Betreuer der Jugendfeuerwehr 5,00 €“ hinzugefügt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 4 wird die Höhe der Pauschale von „6,00 €“ auf „8,00 € pro Stunde“ geändert und „Helfer der Ausbildung 5,00 €/h“ eingefügt.
4. In § 1 Abs. 3 Satz 5 wird der Betrag von „10,00 €“ durch den Betrag von „25,00 €“ für den Bereitschaftsdienst ersetzt.
5. Nach § 1 Abs. 3 Satz 5 wird eingefügt: „Betreuer der Jugendfeuerwehr (Buchstabe n) erhalten die Aufwandsentschädigung nur dann, wenn sie mindestens über eine abgeschlossene Truppmann Ausbildung verfügen. Als Betreuungsschlüssel gilt 1 Betreuer je 8 Kinder.“
6. In § 1 Abs. 4 wird die Aufzählung nach Funktionen nach Buchstabe a - m der „Buchstabe n“ eingefügt.
7. In § 1 Abs. 5 Satz 1 wurde der 2. Halbsatz „ununterbrochen verhindert war“ gestrichen und ersetzt durch „seiner mit der Funktion verbundenen Aufgabe nicht nachgekommen ist“.
8. In § 1 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt: „Einsatzkräfte mit besonderer Qualifikation als Atemschutzgeräteträger erhalten bei vollständiger Einsetzbarkeit (gültige G26-3/Belastungsübung/theoretische Unterweisung und Einsatz/Übung nicht älter als 365 Tage) zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 €, um die Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion zu gewährleisten.“

9. Im § 4 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Für jede Einsatzteilnahme oder Bereitschaft im Gerätehaus erhält der Kamerad 3,00 €. Stichtag für die Berechnung ist der 30.11. des laufenden Jahres.“

10. In § 4 wird der Abs. 3 gestrichen.

11. In § 4 Abs. 4 wird die Entschädigung für den Wachhabenden von 18,00 € ersetzt durch „25,00 €“ und für den Sicherheitsposten von 15,00 € ersetzt durch „20,00 €“.

12. § 6 wird neu eingefügt:

(1) Für die Teilnahme an Diensten (Standortausbildung) erhält jeder Kamerad 10,00 € je Dienstteilnahme.

(2) Es werden monatlich höchstens 2 Dienste entschädigt.

(3) Ein Nachweis über die Anwesenheit der Kameraden ist quartalsweise bis zum letzten Tag des Quartals, vom Ortswehrführer an die Verwaltung zu melden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise über eine Dienstteilnahme einzureichen.

13. § 7 wird neu eingefügt:

(1) Für treue Dienste in der Feuerwehr erhält der Kamerad eine Prämie für

10 Jahre =	50,00 €
20 Jahre =	100,00 €
30 Jahre =	150,00 €
40 Jahre =	200,00 €
50 Jahre =	250,00 €
60 Jahre =	300,00 €
70 Jahre =	300,00 €
80 Jahre =	300,00 €.

14. § 6 wird § 8.

## **Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Templin, den 03.01.2019

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.